

Köln, im August 2003

## Rundschreiben Nr. 2/2003

	Seite
Die KZVK informiert:	
I. Versand von Rundschreiben.....	2
II. Neue Beteiligungsvereinbarung bei Zusammenlegung und Neugründung von Kirchengemeinden und -verbänden .....	2
III. Neuer Antrag auf freiwillige Zusatzrente.....	2
IV. Das Meldeverfahren im Zuflussprinzip.....	3
1. Steuerrechtliches Zuflussprinzip.....	3
1.1 Zeitliche Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts .....	3
1.2 Zeitliche Zuordnung des Beitrags zur Festlegung des Steuermerkmals .....	3
2. Abmeldung in Fällen einer Rente wegen Erwerbsminderung.....	4
3. Elternzeit.....	5
3.1 Beginn der Elternzeit .....	5
3.2 Sonderzuwendungen und Nachzahlungen von Arbeitsentgelt.....	5
4. Leitfaden zum Melde- und Zahlungsverkehr .....	5
V. Abwicklung des Zahlungsverkehrs in der freiwilligen Versicherung.....	6
VI. Rückrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr 2002 .....	6
VII. Sanierungsgeld.....	6
VIII. Grenzwerte.....	8
IX. Öffentlichkeitsarbeit.....	9
1. Kassensatzung im Internet .....	9
2. Informationsveranstaltungen, Dienstgeberseminare und Informationstag für Mitarbeitervertreter.....	9
3. Rufnummer des Service-Centers.....	9

## Anlagen

## I. Versand von Rundschreiben

Mit Rundschreiben Nr. 1/2003 haben wir Ihnen angeboten, die Rundschreiben künftig per E-Mail zu erhalten. Zahlreiche Einrichtungen nahmen dieses Angebot bereits an. Wenn auch Sie unser Rundschreiben per Mail erhalten möchten, schicken Sie einfach eine E-Mail von der Adresse, die als Empfängeradresse gespeichert werden soll an:

[newsletter@kzv.de](mailto:newsletter@kzv.de)

Weitere Hinweise dazu entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben Nr. 1/2003 Ziffer XII 3.

Darüber hinaus stehen Ihnen die Rundschreiben auf unseren Internet-Seiten ([www.kzv.de](http://www.kzv.de)) in Form eines PDF-Dokuments als Download zur Verfügung.

Bisher haben wir einzelnen Einrichtungen mehrere Exemplare des Rundschreibens zur Verfügung gestellt. Die aufgezeigten Kommunikationswege machen dies nicht mehr erforderlich. Rundschreiben verursachen hohe Druck- und Portokosten. Im Interesse unserer Versicherten wollen wir unsere Kosten optimieren. Jede Einrichtung erhält daher nunmehr ein Exemplar, das im Übrigen auch als Kopiervorlage genutzt werden kann.

## II. Neue Beteiligungsvereinbarung bei Zusammenlegung und Neugründung von Kirchengemeinden und -verbänden

Im kirchlichen Bereich werden vermehrt Umstrukturierungsmaßnahmen getroffen. So werden Kirchengemeinden geschlossen und mit benachbarten Kirchengemeinden zu neuen Gemeinden verbunden. Vielfach werden neue Kirchengemeinde**verbände** als eigenständige Rechtsträger gegründet. Diese übernehmen dann z. B. die Betriebsträgerschaft von Kindergärten oder Krankenhäusern. Die Kirchengemeinden bleiben aber als rechtlich selbständige Träger weiter bestehen.

Damit die Versicherungsverhältnisse der Mitarbeiter der neuen Rechtsträger bei der Kasse **rechtswirksam** aufrecht erhalten bleiben, ist zwingend erforderlich, dass die neuen Rechtsträger eine **neue Beteiligungsvereinbarung** mit der Kasse abschließen. Es ist daher unbedingt notwendig, einen neuen Beteiligungsantrag zu stellen. Entsprechend werden dann die Versicherungsverhältnisse zugeordnet.

Weitere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie durch die Beteiligtenverwaltung der Kasse unter: 0221/2031-272 oder -158.

## III. Neuer Antrag auf freiwillige Zusatzrente

Die Kasse hat den Antrag auf Abschluss einer freiwilligen Zusatzrenten-Versicherung neu gefasst. Die Neufassung ist auf unseren Internetseiten ([www.kzv.de](http://www.kzv.de)) unter „Aktuelles“ veröffentlicht. Sie steht dort als Download zur Verfügung. Wir bitten, künftig nur den Antrag in der Neufassung zu verwenden.

## IV. Das Meldeverfahren im Zuflussprinzip

### 1. Steuerrechtliches Zuflussprinzip

#### 1.1 Zeitliche Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Wie bereits im Rundschreiben Nr. 1/2003 ausgeführt, gilt im Punktemodell das steuerrechtliche Zuflussprinzip. Danach kommt es für die Zuteilung von Versorgungspunkten nach der Alterstabelle satzungsrechtlich auf den Zeitpunkt des Zugangs des Beitrags bei der Kasse an.

Das Arbeitsrecht weicht allerdings vom Satzungsrecht ab. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich Mitte dieses Jahres darauf verständigt, das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Zeitpunkt zuzuordnen, zu dem der steuerpflichtige Arbeitslohn dem Beschäftigten zufließt. Danach werden die Versorgungspunkte also unter Berücksichtigung der zeitlichen Zuordnung der Lohnzahlung zugeteilt.

Die unterschiedliche zeitliche Zuordnung der Versorgungspunkte führt zu erheblichen praktischen Problemen. Beispiel: Dem Mitarbeiter ist steuerpflichtiger Arbeitslohn und somit das dem Grunde nach zusatzversorgungspflichtige Entgelt tatsächlich im Vorjahr zugeflossen. Die entsprechende Beitragsabführung oder Meldung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts gegenüber der Kasse ist jedoch unterblieben. Sie erfolgt erst im Folgejahr. Es stellt sich die Frage, in welcher Höhe der Dienstnehmer Versorgungspunkte nach der Alterstabelle zugeteilt erhält.

Nach der Kassensatzung würden dem Dienstnehmer Versorgungspunkte aus dem Altersfaktor des Folgejahres errechnet. Ist dieser geringer als im Vorjahr erhaltene der Dienstnehmer weniger Versorgungspunkte gutgeschrieben. Nach dem Arbeitsrecht bekommt der Versicherte hingegen die Versorgungspunkte entsprechend dem Zeitpunkt des Lohnzuflusses des Vorjahres zugeteilt. War zu diesem Zeitpunkt der Altersfaktor höher, ergeben sich daraus mehr Versorgungspunkte.

Würde die Kasse in diesen Fällen die geringeren Versorgungspunkte des Folgejahres gutschreiben, wäre in vielen Fällen mit Schadensersatzforderungen der Dienstnehmer gegen die Dienstgeber zu rechnen. Damit dies nicht geschieht, stellt auch die Kasse bei der Zuordnung der Versorgungspunkte auf den steuerlichen Zufluss der Lohnzahlung ab.

Im Punktemodell ist aber berücksichtigt, dass die Kasse mit den Beiträgen arbeitet und eine bestimmte Verzinsung erzielt. Erhält die Kasse das Geld erst nachträglich, kann sie in dieser Zeit keine Zinsen erzielen. Aus diesem Grunde sind Beiträge, die nicht bis zum Ende des Monats, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt, der Kasse zugehen, mit jährlich 3 % über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs.1 BGB (z. Zt. 1,22 %) zu verzinsen.

#### 1.2 Zeitliche Zuordnung des Beitrags zur Festlegung des Steuermerkmals

Von der zeitlichen Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts strikt zu trennen, ist die zeitliche Zuordnung des Beitrags zur Festlegung des Steuermerkmals. Das Steuermerkmal ist bekanntlich Bestandteil des neuen Buchungsschlüssels im Punktemodell (vgl. Rundschreiben Nr. 2/2003 III 1). Es bestimmt die Art und Weise der Besteuerung der späteren Rente. Für die Anwendung des richtigen Steuermerkmals ist ausschließlich der Zeitpunkt der Beitragszahlung an die Kasse maßgebend.

## 2. Abmeldung in Fällen einer Rente wegen Erwerbsminderung

Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an Anspruch auf gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. Die Rente beginnt generell mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Betriebsrente errechnet sich aus der Summe, der bis zum Beginn erworbenen Versorgungspunkte. Daher können für die Rentenberechnung auch nur die bis dahin versicherten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte berücksichtigt werden. In Fällen einer Rente wegen Erwerbsminderung benötigen wir deshalb die Meldung der bis zum Rentenbeginn versicherten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Erwerbsminderungsrente nur **auf Zeit** zuerkannt wird und das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht.

In diesen Fällen ist der Pflichtversicherte einen Tag vor dem Rentenbeginn mit Abmeldegrund „04“ oder „06“ aus der Pflichtversicherung **fiktiv abzumelden**. Dabei endet zugleich der vor der Erwerbsminderung liegende Versicherungsabschnitt. Mit dem darauffolgenden Tag erfolgt durch die Kasse automatisch eine erneute Anmeldung zur Pflichtversicherung. Soweit nach dem Rentenbeginn nun weiteres zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen wird, können die darauf beruhenden Versorgungspunkte allerdings erst bei Eintritt eines weiteren Versicherungsfalles, z. B. bei voller Erwerbsminderung, berücksichtigt werden.

### Beispiel:

- Rentenbeginn in der gesetzlichen RV (volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente) bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis 01.08.2003
- Fiktive Abmeldung aus der Pflichtversicherung zum obwohl Weiterbeschäftigung nach dem Rentenbeginn 31.07.2003

### Die fiktive Abmeldung und die Jahresmeldung 2003 ist wie folgt zu erstellen:

<b>1. Abmeldung zum 31.07.2003: mit Abmeldegrund „04“ oder „06“</b>	
<b>2. Versicherungsabschnitt</b> mit Entgelt Versicherungsmerkmal (VM) 15 ggf. bei Fehlzeit wegen Krankheit mit VM 40	<b>vom 01.01.2003 bis 31. 07.2003</b>

<b>Jahresmeldung 2003</b>	
<b>1. Versicherungsabschnitt</b> mit Entgelt VM 15, bei krankheitsbedingter Fehlzeit VM 40	<b>vom 01.01.2003 bis 31.07.2003</b>
<b>2. Versicherungsabschnitt</b> mit VM 41 wegen Bezug einer befristeten Rente	<b>vom 01.08.2003 bis 31.12.2003</b>

### 3. Elternzeit

Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. März 2003 enthält zu den Tarifverträgen Altersversorgung -ATV und Altersvorsorge-TV-Kommunal-(ATV-K) zur Gutschrift von Versorgungspunkten für den Fall einer Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz Klarstellungen.

#### 3.1 Beginn der Elternzeit

Zeiten des Mutterschutzes **nach** Geburt eines Kindes werden den Zeiten eines wegen Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses gleichgestellt. Damit beginnt der Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „28“ während des wegen der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses stets mit dem Tag der Geburt des Kindes.

#### 3.2 Sonderzuwendungen und Nachzahlungen von Arbeitsentgelt

Voraussetzung der Gutschrift ist, dass das Arbeitsverhältnis auf Grund der Elternzeit ruht. Sonderzuwendungen und Nachzahlungen - z. B. für geleistete Überstunden - in der Elternzeit führten in der Vergangenheit dazu, dass keine Versorgungspunkte auf Grund der Elternzeit gutgeschrieben wurden. Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum ATV und ATV-K stellt klar, dass nun auch im Falle von Sonderzuwendungen und Nachzahlungen während des ruhenden Dienstverhältnisses Versorgungspunkte gutgeschrieben werden. Für einen Monat mit Nachzahlungen oder Sonderzuwendungen ist daher **zusätzlich** ein separater Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „15“ und dem entsprechenden Steuermerkmal zu bilden. Parallel dazu bleibt der Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal „28“ für die Dauer, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Elternzeit ruht, bestehen.

Im Ergebnis erfolgt damit für Kalendermonate in der Elternzeit, in denen Arbeitsentgelt nachgezahlt oder eine Sonderzuwendung ausgezahlt wird, neben der Gutschrift von Versorgungspunkten als soziale Komponente zusätzlich auch eine Gutschrift von Versorgungspunkten aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt. Kalendermonate mit Nachzahlung oder Sonderzuwendung zählen für die Erfüllung der Wartezeit mit.

Die soziale Komponente wird nicht gewährt, wenn in der Elternzeit aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei dem selben Dienstgeber laufendes Arbeitsentgelt bezogen wird. Ist der Versicherte gleichzeitig in mehreren zusatzversorgungspflichtigen Dienstverhältnissen beschäftigt, werden ihm nur einmal Versorgungspunkte als soziale Komponente gutgeschrieben.

### 4. Leitfaden zum Melde- und Zahlungsverkehr

In Ziffer IV 1 des Rundschreibens haben wir Sie darüber informiert, dass die zeitliche Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nach dem steuerrechtlichen Zuflussprinzip erfolgt. Die meldetechnische Umsetzung wollen wir Ihnen mittels eines Leitfadens zum Melde- und Zahlungsverkehr erleichtern. Darin werden die Neuerungen im Melde- und Zahlungsverkehr anhand von zahlreichen Beispielen veranschaulicht. Der Leitfaden steht Ihnen im Internet ([www.kzv.de](http://www.kzv.de)) als Download zur Verfügung. Soweit Sie das Rundschreiben per E-Mail erhalten, ist der Leitfaden als Anlage beigelegt.

## V. Abwicklung des Zahlungsverkehrs in der freiwilligen Versicherung

Bereits mit Rundschreiben Nr. 2/2002 Ziffer II 6 haben wir Sie darüber informiert, dass die Beiträge für die freiwillige Zusatzrente per Einzelüberweisung auf Versichertenebene **nur** auf das Konto:

West LB Düsseldorf  
Konto Nr. 89 20 365  
BLZ 300 500 00

zu überweisen sind. Damit wir die eingehenden Beiträge richtig zuordnen können, ist folgender Aufbau im Bereich Verwendungszweck des Überweisungsträgers **zwingend** erforderlich:

1. Angabe der Versicherungs-Nummer
2. Angabe der Abrechnungsstellen- bzw. Beteiligten-Nummer
3. Angabe des Buchungsschlüssels.

Ein Beispiel dazu finden Sie im Rundschreiben Nr. 2/2002 Ziffer II 6.

Bitte achten Sie bei der Überweisung genau darauf, dass die angegebene Reihenfolge eingehalten wird. Fehlerhafte Überweisungen können nicht verbucht und dem richtigen Vertrag zugeordnet werden. In diesen Fällen müssen wir die Beiträge an den Einzahler zurück überweisen.

Versicherungsnehmer der freiwilligen Zusatzrente im Rahmen der Brutto-Entgeltumwandlung und auch der Netto-Entgeltumwandlung (Riester-Rente) ist der Dienstgeber. Damit ist der Dienstgeber auch für die ordnungsgemäße Beitragsabführung verantwortlich. Überzahlte Beiträge können demnach auch nur von ihm zurückgefordert werden.

## VI. Rückrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr 2002

In dieser Angelegenheit haben wir im Rundschreiben Nr. 1/2003 Ziffer IV darüber informiert, dass auf Vorschlag der Kasse der Verband der Diözesen Deutschlands, der Deutsche Caritasverband e. V. gemeinsam mit der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) und der Diakonie in einen Klärungsprozess mit den Sozialversicherungsträgern eingetreten sind.

Am 15. Juli 2003 fand ein klärendes Gespräch mit Vertretern der Grundsatzabteilung und des Prüfdienstes der BfA sowie den Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger statt. Als Ergebnis konnte ein Kompromiss zur Abwendung eines langwierigen gerichtlichen Verfahrens erzielt werden. Dieser sieht vor:

1. Es wird die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zur KZVK ab 1. Juli 2002 festgestellt. Beiträge, die vor diesem Datum entrichtet wurden, sind (nach alten Regelungen) sozialversicherungspflichtig.
2. Die Regelung zu Ziffer 1 wird so umgesetzt, dass Sozialversicherungspflicht für jeden Einzelfall geprüft und festgesetzt wird. Es werden keine Summenbescheide erteilt.
3. Die kirchlichen, caritativen und diakonischen Arbeitgeber sind verpflichtet, die Regelung in ihrem Bereich so umzusetzen, dass die noch ausstehenden Zahlungen automatisch erfolgen. Widersprüche werden mit Blick auf den Kompromiss zurückgezogen. Die BfA verpflichtet sich, die Regelung in ihrem Bereich zu verbreiten und den Prüfdienst entsprechend zu informieren.
4. Der Kompromiss steht zur Zeit noch **unter dem Vorbehalt** der Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger. Es ist damit zu rechnen, dass diese ihre Zustimmung erteilen.

Betrachten Sie bitte diese Mitteilung nur als Information über den aktuellen Stand der Angelegenheit. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Kompromiss zur Zeit noch **unter dem Vorbehalt** der Zustimmung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger steht. Eine Information des Verbandes der Diözesen Deutschlands in dieser Sache haben wir im Internet ([www.kzv.de](http://www.kzv.de)) unter „Aktuelles“ eingestellt. Sobald die Sache endgültig geklärt ist, werden wir darüber mit Rundschreiben und im Internet berichten.

## VII. Sanierungsgeld

In unserem letzten Rundschreiben (1/2003 Ziffer VI.) hatten wir Sie über die Überlegungen der Finanzverwaltung informiert, auf Grund des Beschlusses des Finanzgerichts Köln in dem Musterverfahren gegen die Besteuerung des Sanierungsgeldes bundesweit die Einziehung der Steuer auf das Sanierungsgeld auszusetzen.

Mit Erlass vom 21. März 2003 (Finanzministerium NRW Az. S 2333-Ki68-VB3) hat die Finanzverwaltung auf den Beschluss des Gerichtes reagiert. Danach bestehen seitens der Finanzverwaltung bundesweit keine Bedenken, Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung stattzugeben und Einspruchsverfahren bis zur Entscheidung im Musterverfahren ruhen zu lassen.

### Verfahrensabwicklung nach Erhebung des Sanierungsgeldes

Das Sanierungsgeld wird in das Lohnsteuerabzugsverfahren eingebracht. Dazu meldet der Dienstgeber im Monat der Fälligkeit das Sanierungsgeld mit der Lohnsteueranmeldung dem Betriebsstättenfinanzamt an. Das Sanierungsgeld wird dabei der Pauschalbesteuerung unterworfen. Nach einem Gutachten von Prof. Birk, Verfahrensbevollmächtigter der KZVK im vorgenannten Musterverfahren, kommen zwei unterschiedliche Vorgehensweisen in Betracht:

#### 1. Variante:

##### **Lohnsteueranmeldung mit Abführung der Steuer und Einspruch gegen die Anmeldung**

- a) Geht das Musterverfahren zu Gunsten der Kasse aus, löst die Abführung der Steuer allein noch keine Verzinsung durch die Finanzverwaltung aus. Erforderlich ist vielmehr, dass das Verfahren durch Erhebung einer Klage rechtshängig wird. Dazu wird es aber regelmäßig nicht kommen, da davon auszugehen ist, dass die Finanzverwaltung das Ruhen des Verfahrens anordnen wird.
- b) Geht das Musterverfahren zu Ungunsten der Kasse aus, entsteht keine Pflicht zur Verzinsung des Steuerbetrages, da der streitige Betrag abgeführt wurde.

#### 2. Variante:

##### **Lohnsteueranmeldung ohne Abführung der Steuer, Einspruch gegen die Anmeldung und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung**

- a) Geht das Musterverfahren zu Gunsten der Kasse aus, kommt eine Verzinsung nicht in Betracht, da keine Steuer abgeführt wurde.
- b) Geht das Musterverfahren zu Ungunsten der Kasse aus, ist eine Verzinsung in Höhe von 0,5 % pro vollen Monat ab Einlegung des Einspruchs zu leisten.

Wahrscheinlich wird die Frage der Besteuerung des Sanierungsgeldes noch jahrelang offen sein. Es ist damit zu rechnen, dass der Rechtsstreit wohl endgültig erst vom Bundesfinanzhof entschieden wird. Die Frage, ob Steuer auf das Sanierungsgeld abgeführt werden soll oder nicht,

muss jeder betroffene Dienstgeber danach beantworten, welche Variante für ihn wirtschaftlich günstiger ist.

Für eine Abführung der Steuer sprechen die im Augenblick niedrigen Kapitalmarktzinsen. Allerdings kann nicht damit gerechnet werden, dass im Falle des Obsiegens des Musterverfahrens eine Verzinsung erfolgen wird, da die Finanzbehörden wahrscheinlich die Einspruchsverfahren bis zur Entscheidung im Musterverfahren ruhen lassen werden. Andererseits setzen sich die Dienstgeber bei Nichtabführung und Aussetzung der Vollziehung der Gefahr der Verzinsungspflicht aus, sollte das Musterverfahren nicht gewonnen werden.

## VIII. Grenzwerte

Für 2003 gelten folgende Grenzwerte (Angaben in €):  
(Stand: 25.07.2003)

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung jährlich	61.200,00	51.000,00
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung monatlich	5.100,00	4.250,00
2,5-facher Wert der monatl. Beitragsbemessungsgrenze (vormals B11-Grenze)		
01.01.2003 – 30.06.2003	12.750,00	12.750,00
01.07.2003 – 31.12.2003	12.750,00	10.625,00
im Zuwendungsmonat	25.500,00	21.250,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung jährlich	41.400,00	41.400,00
Beitragsbemessungsgrenze Krankenversicherung monatlich	3.450,00	3.450,00
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung jährlich	45.900,00	45.900,00
Versicherungspflichtgrenze Krankenversicherung monatlich	3.825,00	3.825,00
BAT I (VKA) - Grenze		
01.01.2003 - 31.03.2003	5.457,02	4.965,89
01.04.2003 - 31.12.2003	5.587,99	5.085,07
im Zuwendungsmonat	10.270,17	8.280,53
Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	28.560,00	23.940,00
1/160stel der Bezugsgröße gem. § 67 Abs. 2 KS bundeseinheitlich	178,50	178,50



## IX. Öffentlichkeitsarbeit

### 1. Kassensatzung im Internet

Die Satzung der Kasse ist auf unseren Internet-Seiten ([www.kzv.de](http://www.kzv.de)) unter „Aktuelles“ veröffentlicht. Sie steht dort als PDF-Dokument zum Downloaden zur Verfügung.

### 2. Informationsveranstaltungen, Dienstgeberseminare und Informationstag für Mitarbeitervertreter

Bereits im letzten Rundschreiben (1/2003 Ziffer XII 1) haben wir darauf hingewiesen, dass wir die Informationsveranstaltungen über die neue Zusatzversorgung für Ihre Beschäftigten auch in diesem Jahr fortsetzen. Erfahrungsgemäß ist die Nachfrage danach in dem Zeitraum zwischen September und Dezember besonders groß. Wir bitten Sie, uns deshalb **frühzeitig** Ihren Wunsch nach Durchführung einer Informationsveranstaltung mitzuteilen. Bei Interesse senden Sie uns bitte eine E-Mail ([service@kzv.de](mailto:service@kzv.de)) oder faxen Sie uns (0221/ 2031-410).

Darüber hinaus bieten wir für Mitarbeiter aus dem Personalbereich an regional unterschiedlichen Standorten Seminare zum neuen Versorgungsrecht und dessen praktische Umsetzung an. Für Neueinsteiger richten wir in unserem Haus ein Grundlagenseminar aus. Einzelheiten entnehmen Sie dazu bitte der Anlage zum Rundschreiben.

Im Zuge der Umstellung auf das neue Versorgungssystem haben wir die Erfahrung gemacht, dass Mitarbeitervertreter von den Versicherten um Auskunft und Rat gebeten wurden zu Fragen des neuen Versorgungssystems, der Übergangsregelungen, der freiwilligen Versicherung, der Entgeltumwandlung oder der Riester-Förderung. Hier wollen wir Hilfestellung leisten. Am Informationstag für Mitarbeitervertreter berichten wir über aktuelle Themen, stellen die CD-ROM zur Zusatzversorgung der KZVK vor und geben Gelegenheit, kompetenten Gesprächspartnern Fragen zum neuen Versorgungssystem zu stellen. Diese Veranstaltung wendet sich an Mitarbeitervertreter mit Vorkenntnissen und Erfahrungen in der Zusatzversorgung und findet in den Räumen der Kasse in Köln statt. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage zum Rundschreiben. Bitte machen Sie diese Ihrer Mitarbeitervertretung zugänglich.

### 3. Rufnummer des Service-Centers

Über die neue Rufnummer des Service-Centers

**0221/2031-590**

haben wir Sie bereits in unserem letzten Rundschreiben informiert. Zur Kenntnisnahme für Ihre Mitarbeiter haben wir einen Aushang für Ihr Schwarzes Brett vorbereitet, den Sie ebenfalls als Anlage zum Rundschreiben erhalten. Wir freuen uns, wenn Sie ihn Ihren Mitarbeitern zur Kenntnis bringen.